

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Oberflächentechnik – Mechanische Oberflächentechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. II 192/2000 1.Juli 2000

**Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Oberflächentechnik – Mechanische Oberflächentechnik in der aktuellen Fassung mit 01.05.2022 abgelöst.**

### Lehrberuf Oberflächentechnik

Der Lehrberuf Oberflächentechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Mechanische Oberflächentechnik,
2. Galvanik,
3. Pulverbeschichtung,
4. Emailtechnik
5. Feuerverzinkung.

Der Lehrbetrieb hat neben dem allgemeinen Teil (Basismodul) zumindest einen Schwerpunkt (Schwerpunktmodul) zu vermitteln.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Oberflächentechniker oder Oberflächentechnikerin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Sofern der Wechsel der Schwerpunktausbildung innerhalb der ersten 18 Monate der festgesetzten Lehrzeit erfolgt, sind die im Lehrberuf Oberflächentechnik zurückgelegten Lehrzeiten voll anzurechnen.

### Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgender allgemeiner Teil (Basismodul) festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen, der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel			
2.	Grundkenntnisse der Handhabung, Bedienung und Instandhaltung der in der Oberflächentechnik zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Vorrichtungen, Geräte, Maschinen und Anlagen			
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
4.	Kenntnis der zu behandelnden Oberflächen und Grundwerkstoffe (wie Eisen, Aluminium, Buntmetalle, Kunststoffe und andere Substrate) und der für die Oberflächenbehandlung geeigneten Konstruktion der Werkstücke			
5.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke			
6.	Kenntnis der einschlägig technischen Regelwerke, Normen und rechtlichen Bestimmungen			

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Oberflächentechnik – Mechanische Oberflächentechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. II 192/2000 1.Juli 2000

7.	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen	
8.		Kenntnis der Fehlererscheinungen und deren Ursachen, Fehlerbehebung

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Oberflächentechnik – Mechanische Oberflächentechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. II 192/2000 1.Juli 2000

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
9.	Mechanische Vorbehandlung (wie einfaches Schleifen, Polieren, Kratzen, Glänzen, Strahlen, Gleitschleifen)		-	-
10.	Chemische Vor- und Nachbehandlung (wie Entfetten, Beizen, Konversionsschichten, Spülen)		-	-
11.	Grundkenntnisse der Verfahren und Technologien in der Oberflächentechnik (insbesondere mechanische Oberflächentechnik, Galvanik, Pulverbeschichtung, Emailtechnik, Feuerverzinkung) und deren Wirtschaftlichkeit			
12.	-	Facheinschlägiges Behandeln von Abwässern und Abluft		
13.	Kenntnis der Arbeitsorganisation, Arbeitsgestaltung und Teamarbeit		-	-
14.	Kenntnis der Qualitätssicherung		Mitwirken bei Maßnahmen der Qualitätssicherung	
15.	-	-	Kenntnis der betrieblichen Produktionsplanung, Lagerwirtschaft und Logistik	
16.	Kenntnis der Kundenberatung		Mitwirken bei der Kundenberatung	Kundenberatung
17.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse über die betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz; Kenntnis über die im Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
18.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
19.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
20.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten wird folgendes ergänzendes Berufsbild (Schwerpunktmodul) festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Oberflächentechnik – Mechanische Oberflächentechnik

Lehrzeit 3 1/2 Jahre BGBl. II Nr. II 192/2000 1.Juli 2000

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	-	Kenntnis der Zusammensetzung und Verwendung der Schleif- und Poliermittel, der Schleifkörper (wie Chips) und Schleif- und Poliermittel (wie Compounds) für das Gleitschleifen und der Strahlmittel für das Strahlen		
2.	-	Kenntnis und Anwenden der Verfahren in der mechanischen Oberflächenbehandlung: Schleifen, Polieren, Bürsten, Kratzen, Gleitschleifen, Strahlen		
3.	-	Kenntnis der Schleif- und Poliermechanik (Funktion von Druck, Winkel, Rotation)		
4.	-	Kenntnis der chemischen und physikalischen Eigenschaften von Oberflächen und Schleifmitteln und der entsprechenden Maßkriterien (wie Rauheit, Härte, Polierglanz)		
5.	-	Kenntnis der bei der mechanischen Oberflächenbehandlung benötigten Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Vorrichtungen, Geräte, Maschinen und Anlagen (wie Trommeln, Glocken, Vibratoren, Fliehkraftmaschinen)		
6.	-	Handhaben, Bedienen und Instandhalten der bei der mechanischen Oberflächenbehandlung benötigten Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Vorrichtungen, Geräte, Maschinen und Anlagen (wie Trommeln, Glocken, Vibratoren, Fliehkraftmaschinen)		
7.	-	Durchführen von Arbeiten in der mechanischen Oberflächentechnik		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.